Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 5497.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1862., betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Revidirten Reglements der Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844. und des Nachtrages zu demselben vom 2. Juni 1852.

Auf Ihren Bericht vom 23. Januar d. J. will Ich in Berücksichtigung der Anträge des 14. Provinzial-Landtages der Kurmark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz folgende Aenderungen und Ergänzungen des Revidirten Reglements der Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844. (Gesetz-Sammlung S. 334. ff.) und des Nachtrages zu demselben vom 2. Juni 1852. (Gesetz-Sammlung S. 385. ff.) genehmigen.

In Stelle des §. 7. und des Zusatzes zu demselben im Nachtrage.

Nachstehende Gebäude als: Pulvermühlen, Pulvermagazine, Glas- und Schmelzhütten, Eisen- und Kupferhämmer, Stückgießereien, Schwefelraffinerieen, Terpentin-, Firniß-, Holzsäure- und Schwefelsäurefabriken, Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber, Knallgold, Theeröfen, Pottaschbrennereien und Salmiakfabriken, Schwefelholz-, Streichholz- und Streichschwamm-Fabriken, sowie Ueberbaue über Brennöfen bei Ziegel- und Kalkbrennereien sind von der Aufnahme gänzlich ausgeschlossen. Auch steht der Direktion bei sonstigen entstehenden oder schon vorhandenen feuergefährlichen Fabrikanlagen das Recht zu, die Versicherungsaufnahme abzulehnen.

Zu §. 14. und in Stelle desselben.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängigen Wirkungen findet regelmäßig, und wenn nicht ein Anderes in Antrag gebracht wird, nur

Ausgegeben zu Berlin den 26. Februar 1862.

Einmal jährlich, nämlich mit dem Tagesbeginne des 1. Januar jeden Jahres statt. Doch ist der Eintritt, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, falls solche durch bauliche Verbesserungen oder sonst gerechtfertigt und nachgewiesen wird, auch im Laufe des Jahres gestattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, alle Beiträge für das Semester (§. 38.), in welchem die Aufnahme erfolgt, entrichten zu wollen, nachgesucht wird.

Die rechtliche Wirkung des Vertrages beginnt in diesem Falle mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem die Genehmigung der Feuersozietäts-Direktion datirt ist. Eine Versetzung der Gebäude in eine bessere Klasse findet jährlich zweimal am 1. Januar und 1. Juli statt. Zur Begründung derselben ist eine wirklich stattgefundene Veränderung des Gebäudes und eine dies feststellende, vom Magistrate beglaubigte Bescheinigung der Orts-Revisionskommission erforderlich.

Der Austritt aus der Sozietät, sowie jede Heruntersetzung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§§. 11. und 36.), findet nur Einmal jährlich, mit dem Ablaufe des letzten Dezembertages, statt.

Zu §. 25. und an Stelle desselben.

Die Beschreibungen müssen nach Anleitung der von der Direktion zu ertheilenden Anweisung in die von ihr vorzuschreibenden Schemata eingetragen werden; diese Anweisung nebst Schema ist jedem Interessenten durch den Magistrat auf Kosten der Sozietät unentgeltlich zuzustellen. Auch muß der Magistrat Veranstaltung treffen, daß auf Antrag des Interessenten und nach dessen Angaben die nöthigen Schemata gegen billige Schreibgebühr, die der Versicherer zu entrichten hat, ausgefüllt werden.

Zu §. 31. und an dessen Stelle.

In solchem Falle muß von einem vereideten Baubeamten mit kunstgemäßer Genauigkeit, unter Zuziehung eines Deputirten des Magistrats, eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise und unter billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und anderen, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, mit Ausschluß dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig im baulichen Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältniß gemindert wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden. Die Kosten dieser Taxe fallen dem Versicherungsnehmer zur Last, wenn dessen Widerspruch unbegründet befunden wird, andernfalls der Sozietät.

Zu

Zu §. 36. und in Stelle desselben und des §. 36. im Nachtrage.

Anträge auf Erhöhung der Versicherungssumme müssen stets durch bauliche Verbesserungen oder durch den Nachweis eines beim ersten Antrage etwa vorgekommenen Irrthums oder einer absichtlich zu niedrigen Angabe unterstützt werden. Eine Erhöhung der Versicherungssumme der mit Stroh, Rohr, Brettern oder Schindel gedeckten Gebäude ist unzulässig. Derjenigen nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes nicht die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich aber ein Jeder und zu jeder Zeit unterwerfen, und es steht dagegen auch den Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten kein Widerspruch zu. Eine willkürliche Heruntersetzung der nur zum gemeinen Bauwerthe (§. 21.) versicherten Gebäude findet nicht statt, es sei denn, daß die ausdrückliche Einwilligung der im §. 11. bezeichneten Hypothekengläubiger und Realberechtigten beigebracht, oder der Nachweis der Tilgung ihrer Forderungen geführt wird.

Zu §. 39. und in Stelle desselben.

Die Summe des Beitrags bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und Benutzung und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört.

Es sollen nämlich in der Städte-Feuersozietät 4 Klassen stattfinden.

I. Zur ersten Klasse gehören:

a) ganz massive Gebäude mit Stein- oder Metallbedachung, oder sonst mit einer Bedachung, deren Masse von der Landespolizeibehörde ausdrücklich als feuersicher anerkannt ist;

b) Fachwerksgebäude mit einer der ad a. bezeichneten Bedachungsarten und mit massiven oder auf einen halben Stein verblendeten Brandgiebeln, oder mit anderen massiven bis zum Forst reichenden Wänden, falls sie gleichen Schutz gewähren;

c) ganz massive Gebäude mit sogenannten Walmen, oder vierseitigen Dächern, auch sogenannte massive Giebelhäuser und mit der ad a. bezeichneten Bedachungsart, wenn die massiven Wände bis zum Dache reichen;

d) massive Gebäude mit gleicher Bedachung, deren Giebelseiten zwar nicht durch eigene massive Giebel, wohl aber durch die Giebel der daran stoßenden massiven Gebäude völlig geschlossen werden.

Vorausgesetzt, daß in den ad a. bis d. gedachten Gebäudearten keine Triebwerke sich befinden, welche zur Bearbeitung von Getreide oder leicht feuerfangenden Gegenständen dienen;

e) Dampfschornsteine und Gebäude, in welchen Brau- und Brennerei betrieben wird, wenn solche Fabrikgebäude in den Umfassungswänden ganz massiv und in der Bauart I. a. ausgeführt sind.

II. Zur zweiten Klasse gehören:

a) Gebäude von der vorher ad I. a. bis d. bemerkten Bauart, sobald sich darin Oelraffinerien oder Triebwerke befinden, die zur Bearbeitung von Getreide oder leicht feuerfangenden Gegenständen dienen;
b) Fachwerksgebäude mit Stein- oder Metallbedachung oder sonst mit einer Bedachung, deren Masse von der Landespolizeibehörde ausdrücklich als feuersicher anerkannt ist, ohne vorgedachte Triebwerke (II. a.), sobald sie keine massive oder auf einen halben Stein verblendete Brandgiebel haben, und die sämmtlichen Umfassungswände sammt Giebel ausgemauert oder vollständig gestakt und gelehmt sind;
c) Fachwerksgebäude von gleicher Bedachungs- und Bauart, deren Giebelseiten zwar nicht durch einen massiven Giebel, wohl aber durch die Giebel der daran stoßenden massiven Gebäude vollständig gedeckt werden;
d) Treibhäuser mit massiven Giebeln, massiver Hinterwand und Glasbedachung;
e) Gebäude der Bauart ad I. a. mit hölzernen Unterbauen, wohin auch Dächer mit überstehenden, jedoch nicht mit feuersicherer Bekleidung versehenen Sparren zu rechnen sind, sowie Gebäude derselben Bauart, an deren Außenwänden sich hölzerne Gallerieen oder hölzerne Freitreppen befinden.

III. Zur dritten Klasse gehören:

a) Gebäude von Fachwerk, worin sich Triebwerke der vorgedachten Art (II. a.) befinden, wenn die Gebäude zwar eine Stein- oder Metallbedachung oder sonst eine Bedachung, deren Masse von der Landespolizeibehörde ausdrücklich als feuersicher anerkannt ist, dagegen keine massive Brandgiebel haben;
b) Gebäude von Fachwerk mit den ad a. bemerkten Bedachungsarten, deren äußere Wände oder Giebel theilweise oder durchweg nicht ausgemauert oder gestakt oder gelehmt, vielmehr mit Brettern beschlagen oder offen sind, ganz abgesehen davon, ob die offenen Wände oder Giebel durch ein anderes Fachwerksgebäude gedeckt worden oder nicht;
c) alle mit hölzernen Schornsteinen oder mit sogenannten Schwiebbogen versehene Gebäude, wenn sie auch mit Stein- oder Metallbedachung oder sonst mit einer Bedachung versehen sind, deren Masse von der Landespolizeibehörde als feuersicher anerkannt ist;
d) Gebäude von gleicher Bedachung mit hölzernen Umfassungswänden, d. h. deren Wände oder Fache weder ausgemauert noch gestakt und gelehmt, vielmehr mit Holzstücken ausgelegt sind, oder ganz oder theilweise aus Holzstücken bestehen;
e) Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle, sofern der Betrieb nicht durch Handmaschinen, sondern durch Wasser- oder durch Dampfkraft bewirkt wird;

f) Ei-

f) Cichorienfabriken bei einer der ad a. bemerkten Bedachungsarten;
g) Treibhäuser mit Fachwerksgiebeln und Fachwerkswänden bei einer Glasbedachung.

IV. Zur vierten Klasse gehören:

a) alle mit Rohr, Stroh oder Holz gedeckten Gebäude;
b) Windmühlen, unter der im §. 21. festgesetzten Beschränkung;
c) Ziegel- und Kalköfen;
d) Theater;
e) Zuckersiedereien;
f) Gebäude, worin sich Dampfkessel befinden, welche entweder als bewegende Kraft der Dampfmaschinen dienen, oder in welchen, bei einem Inhalte von 80 Kubikfuß und darüber, die Dämpfe zu irgend einem Zwecke, z. B. zum Sieden der Kartoffeln in großen Brennereien rc. gespannt werden;
g) Gebäude mit hölzernen oder unausgefachten Umfassungswänden oder Giebeln, in denen sich Mühlenwerke befinden, die mit Dampf- oder Wasserkraft betrieben werden, wenn diese Gebäude auch eine feuersichere Bedachung haben;
h) Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle, deren Betrieb nicht durch Handmaschinen, sondern durch Wasser- oder Dampfkraft bewirkt wird, sofern das Gebäude hölzerne oder ausgefachte Umfassungswände oder Giebel hat, oder aus hölzernen Umfassungswänden besteht, wenn auch die Bedachung mit Ziegeln oder in sonst als feuersicher anerkannter Weise ausgeführt ist.

Zu §. 42. und in dessen Stelle.

a) Ein massiver Brandgiebel muß von gebrannten Steinen oder Feldsteinen nur mit Kalk gemauert, ohne alle Oeffnungen ausgeführt sein, jedoch ist bis zur Dachbalkenlage auch die Anwendung von Kalkpisé gestattet.
b) Ein auf einen halben Stein verblendeter Giebel muß aus gebrannten Steinen resp. Feldsteinen und mit Kalk, ebenfalls ohne Oeffnungen, dergestalt aufgeführt sein, daß 5 Zoll über die Fachwerkswand hinausgehen, und die Dachlatten oder sonstiges Holzwerk nur bis an jene 5 Zoll heran-, nicht aber durchgehen, und daß bei zusammenstoßenden Giebeln zweier Gebäude jeder einzelne in dieser Art konstruirt ist.

Zu §. 47. und in Stelle desselben.

Der für jede Rate eines Halbjahrs auszuschreibende Beitrag wird in dem Verhältnisse festgesetzt, daß

die erste Klasse gegen die zweite wie 1. zu 3., gegen die dritte wie 1. zu 5. und gegen die vierte wie 1. zu 14.

zum Ansatze kommt, dergestalt, daß wenn von der ersten Klasse ein Beitrag

von

von 2 Sgr. erforderlich ist, die zweite 6 Sgr., die dritte 10 Sgr. und die vierte 28 Sgr. aufzubringen hat.

Zu §. 58. und in Stelle desselben.

So wie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß sofort der Feuersozietäts-Direktion eine Anzeige über den stattgehabten Brand und den ungefähren Schadenbetrag gemacht, demnächst baldmöglichst und längstens innerhalb drei Tagen nach völlig gedämpftem Feuer eine Besichtigung des Schadens durch einen Deputirten des Magistrats unter Zuziehung des Beschädigten und zweier Mitglieder der Gemeinde, die zu den Versicherten gehören und mit dem Beschädigten nicht in auf- und absteigender Linie oder im vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, oder mit einer Partei oder deren ebengenannten Verwandten verlobt sind oder in Heirathsunterhandlungen stehen, vorgenommen werden.

Ergiebt sich, daß ein Totalschaden vorliegt, so ist darüber an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgesetzt wird. Ein Totalschaden liegt vor, wenn entweder sämmtliche versicherte Theile des Gebäudes zerstört, oder die etwa verbliebenen nach sachverständiger Feststellung zum Wiederaufbau nicht anwendbar sind, und der etwaige Werth des verbliebenen Materials die zu ermittelnden Kosten der Schuttaufräumung und Planirung der Brandstelle nicht übersteigt. Handelt es sich aber um eine partielle Beschädigung, so müssen bei der Schadenbesichtigung außerdem noch zwei, zu der Verhandlung entweder besonders zu vereidigende oder ein für alle Mal zu diesen Abschätzungen auf Grund der Bestimmungen des Reglements vereidigte Sachverständige oder aber die städtische Revisionskommission (§. 27.), falls die sachverständigen Mitglieder dazu besonders vereidigt sind, zugezogen, und von diesen muß die Abschätzung nach §. 55. sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt, der Beschädigte selbst auch darüber gehört werden. Erscheint das Ergebniß dieser Ermittelungen zweifelhaft, so ist eine anderweite Abschätzung vorzunehmen, welche den Zweck hat, den Neuwerth sowohl des unversehrt gebliebenen als des zerstörten Theils des Gebäudes an Materialien und Arbeitslohn nach den örtlichen Preisen gründlich zu veranschlagen. Die Verhältnißzahlen der Anschlags- zu der Versicherungssumme ergeben den Antheil der letzteren, welcher dem Beschädigten gewährt werden muß. Die Sozietätsdirektion hat nicht nur das Recht, bei eintretenden Brandschäden durch ein Mitglied ihres Kollegiums oder durch ein Magistratsmitglied aus den zur Sozietät gehörigen Städten die Festsetzung des Schadens an Ort und Stelle unter Zuziehung eines Deputirten des Magistrats, zweier Versicherten, des Beschädigten und zweier vereideten Sachverständigen zu bewirken, sondern auch die Abschätzungsverhandlungen durch einen Baubeamten oder sonstigen Bauverständigen revidiren zu lassen und mit Rücksicht auf dessen Gutachten den Entschädigungsbetrag festzustellen.

An Stelle des §. 63.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder

oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt war und demgemäß eine strafrechtliche Verurtheilung erfolgt ist, so fällt die Verbindlichkeit zur Zahlung der Brandschadenvergütigung fort.

Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider den Versicherten die gerichtliche Untersuchung eingeleitet wird. In diesem Falle hängt es von dem Ergebniß des Urtels ab, ob die Brandschadenvergütigung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuzahlen ist. Wird der Versicherte freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen; im Falle einer Verurtheilung ist die Sozietät aber dazu nicht verpflichtet.

Haften auf dem abgebrannten Gebäude Hypothekenschulden oder andere Realverbindlichkeiten, so ist die Brandschadenvergütigung so weit zu gewähren, als solche zur Sicherung oder Befriedigung der Realberechtigten erforderlich ist (§. 12.), und bleibt der Sozietät alsdann nur der Civilanspruch gegen den Versicherten und seine Mitschuldigen vorbehalten.

Zur besseren Verfolgung dieses Civilanspruchs werden in dem Falle einer eingeleiteten Untersuchung die betreffenden Gerichtsbehörden angewiesen, auf Requisition der Direktion eine Protestatio de non amplius intabulando auf sämmtliche Grundstücke des präsumtiven Regreßpflichtigen einzutragen.

Zu §. 70. und in dessen Stelle.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütigt.

Zu §. 74. und in dessen Stelle.

Die Zahlung der Brandschadenvergütigung, beziehentlich der Vergütigung aus §. 68. des Reglements geschieht an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage für den bisherigen Besitzer hervorgehenden Rechte, gegen Erfüllung der entsprechenden Pflichten, für übertragen geachtet werden.

Zu §§. 75. und 76. und an deren Stelle.

Wenn und insoweit ein Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütigungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung in das gerichtliche Depositorium zu leisten, wonächst die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

Zu §§. 81. und 82. und in deren Stelle.

In der Regel hat auch jeder Versicherte, welcher ein Gebäude durch

 Brand

Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf derselben Stelle wieder herzustellen, und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütigungsgelder Anspruch (§§. 71. ff.). Indessen hängt dieser Anspruch niemals von der Wiederherstellung eines dem abgebrannten völlig gleichen Gebäudes ab, sondern es ist nur erforderlich, daß die Vergütigungsgelder lediglich zum Bau verwendet werden, welches letztere der Magistrat zu bescheinigen hat. Es ist demnach gestattet, an die Stelle mehrerer abgebrannten Gebäude selbst nur ein Gebäude aufzurichten; es muß aber die Verwendung der für die abgebrannten Gebäude dem Beschädigten zukommenden Brandvergütigungsgelder durch den Neubau nachgewiesen werden. Will der Besitzer das Gebäude überhaupt nicht oder nicht wieder auf derselben Stelle oder auf demselben Gehöfte, sondern auf einer Stelle, die ein anderes Hypothekenfolium hat, aufbauen, oder wird demselben der Wiederaufbau überhaupt oder auf der alten Stelle oder dem Gehöfte landespolizeilich untersagt, so erfolgt die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder (insofern derselben nicht etwa reglementsmäßige Hindernisse (§. 63.) entgegenstehen) nicht anders, als wenn der Versicherte durch ein von der Hypothekenbehörde ausgestelltes Attest darthut, daß auf dem vom Feuer betroffenen Grundstücke keine eingetragenen Hypothekenschulden oder Realverpflichtungen haften, oder daß die Hypothekengläubiger und andere Realberechtigten in die Auszahlung der Brandversicherungsgelder gewilligt haben.

Der Magistrat ist bei Beantragung der Zahlung für Beachtung vorstehender Vorschrift verantwortlich.

Zu §. 86. und in Stelle desselben.

Die Beamten der Direktion, nämlich:

1) ein Rendant,
2) ein Kontroleur, Buchhalter, erster Sekretair und Kalkulator,
3) ein zweiter Sekretair und zweiter Kalkulator,
4) ein Registrator und dritter Kalkulator,
5) ein Kanzleidiätarius,
6) ein Bote,

werden durch die Direktion, und zwar die zu 1. bis 4. auf Lebenszeit, der Kanzleidiätarius und Bote auf Kündigung gewählt.

Bei unfreiwilligen Entlassungen und Versetzungen in den Ruhestand finden die für Staatsdiener bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch auf die Beamten der Städte-Feuersozietäts-Direktion Anwendung.

Die Festsetzung der Pension erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie für unmittelbare Staatsdiener, und nicht minder soll bei dem Ableben eines dieser Beamten den Hinterbliebenen derselben neben dem sogenannten Sterbequartal auch noch ein vierteljährliches Gnadengehalt gewährt werden.

In

In Stelle des §. 91. und des Zusatzes zu demselben im Nachtrage.

Bei der Feuersozietäts-Direktion wird für jede zu dem Verbande gehörige Stadt besonders ein Lagerbuch geführt, in welches alle das Feuerversicherungsgeschäft betreffenden Haupthandlungen sorgfältig eingetragen werden.

Die Kosten der etwa durch Zu- und Abgänge oder sonstige, durch den ordentlichen Geschäftsgang bedingte Veränderungen nöthig werdenden Umschreibung der Lagerbücher werden aus dem Sozietätsfonds bestritten.

In Stelle des §. 114. und des Zusatzes zu demselben im Nachtrage.

Den sachverständigen Bauhandwerkern, welche auf die Aufforderung der Feuersozietäts-Behörden in den Tax- und Brandschadenaufnahme-Terminen mitwirken, werden für diese Mühwaltung außer den Fuhrkosten, wo diese nöthig sind, 20 Sgr. bis 1 Thaler 10 Sgr. Diäten bewilligt.

Für die Revision der Gebäudebeschreibungen erhalten die beiden technischen Mitglieder der Revisionskommission (§. 27.) eine Remuneration, welche in folgender Art hiermit festgesetzt wird:

a) für die Prüfung der Gebäudebeschreibungen im Falle neuer Versicherungen (§. 27.) bei einem Versicherungswerthe von

Versicherungswerth				Rthlr.		Sgr.		Pf.
25	bis	200	Rthlr.	—	Rthlr.	5	Sgr. —	Pf.
225	=	500	=	—	=	7	= 6	=
525	=	1000	=	—	=	10	= —	=
1025	=	2000	=	—	=	15	= —	=
2025	=	4000	=	—	=	20	= —	=
4025	=	6000	=	—	=	25	= —	=
6025	und darüber		....	1	=	—	= —	=

b) für Prüfung der Gebäudebeschreibungen bei Erhöhung bestehender Versicherungen kommen die Sätze unter a. nach dem Betrage des hinzutretenden Versicherungswerthes in Anwendung;

c) für die Prüfung des Werthes unversicherter Privatgebäude zum Zwecke der Heranziehung zu den Kosten der Nebenbeschädigungen kommen dieselben Sätze gleichfalls in Anwendung.

Macht sich bei derartigen Gebäuden die Aufnahme von Gebäudebeschreibungen Seitens der Mitglieder der technischen Revisionskommission nothwendig, so wird für diese Arbeit eine besondere Vergütigung gewährt, und die Festsetzung erfolgt auf Grund der §§. 113. und 114.;

d) für die Prüfung der Gebäude in Bezug auf eintretende Klassen-Abänderung werden die Gebühren dahin festgestellt:

bei einem Versicherungswerthe

					Sgr.
von 25	bis	1000	Rthlr.	5	Sgr.
= 1000	=	5000	=	10	=
= 5025	und darüber		....	15	=

Die

Die sämmtlichen Gebührensätze finden auf die vorgedachten Geschäfte in allen zur Sozietät gehörigen Städten ohne Unterschied ihrer Größe und ohne Rücksicht auf die Lage der Gebäude Anwendung, sobald das betreffende Gehöft innerhalb des städtischen Weichbildes gelegen ist.

In den Städten jedoch, in welchen sich keine wählbaren Bauhandwerker befinden, kommen außer den vorgedachten Gebühren die erweislichen baaren Auslagen der von auswärts zugezogenen Techniker außerdem noch zum Ansatz.

Die Gebührensätze beziehen sich nicht auf die Versicherungssummen der einzelnen in der Beschreibung aufgeführten Gebäude, sondern sie werden dem summarischen Betrage der Versicherungssummen sämmtlicher zur Revision gelangenden Gebäude des Gehöfts gemäß berechnet und unter beide Techniker getheilt.

Zu §. 115. und in dessen Stelle.

Außer den eigentlichen Brandentschädigungsgeldern sollen von der Städte-Feuersozietäts-Direktion auch noch an Prämien angewiesen werden

1) für die erste Spritze, welche von auswärts, d. h. aus einem nicht zum Stadtgemeindebezirk gehörigen Orte oder Etablissement zu Hülfe kommt 10 Rthlr.
2) für die zweite .... 5 =
3) für jede andere .... 2 =
4) für den ersten beim Feuer von auswärts eintreffenden Wasserwagen .... 2 =
5) für den zweiten dito .... 1 =

jedoch nur für den Fall, daß dieselben bei Löschung des Feuers wirklich in Thätigkeit gekommen sind.

Ferner soll die Direktion befugt sein, Prämien in der Höhe bis zu Einhundert Thaler an diejenigen zu bewilligen, welche einen Brandstifter entdecken und anzeigen, so daß dessen Bestrafung eintreten kann; ebenso Prämien in der Höhe bis zu zehn Thaler an diejenigen, welche sich im Interesse der Sozietät durch Hülfeleistung bei einem Brande besonders ausgezeichnet haben.

Zu §. 119. und in Stelle desselben und der Zusätze im §. 119. im Nachtrage.

Andere Entschädigungen oder Vergütungen für zufällig beim Brande entstandene Schäden an unversicherten Gegenständen werden nur gewährt, insoweit durch solche eine Gefahr von Gebäuden, welche bei der Sozietät versichert sind, abgewendet ist, oder die Nothwendigkeit der Beschädigung zum Zwecke der Löschung des Brandes erweislich gemacht wird.

In diesem Falle darf aber nur der Werth der beschädigten Gegenstände nach dem Zustande vor dem Brande, nicht nach den Wiederherstellungskosten liquidirt werden.

Die Festsetzung bleibt der Feuersozietäts-Direktion vorbehalten, und diese

ist verpflichtet, nur insoweit Vergütung zu gewähren, als der Schaden eben erweislich im Interesse der Sozietät bewirkt ist.

Alle sonstigen willkürlich verursachten Schäden hat die Sozietät nicht zu erstatten. Eben so wenig die durch das Feuer selbst entstandene Beschädigung an unversicherten Gegenständen.

Kur- und Versäumnißkosten derjenigen, welche bei Löschung eines Brandes erheblich verunglücken, sollen nach billigen Grundsätzen gleichfalls vergütigt werden.

Auch für Zugthiere, die erweislich bei der Löschung eines Brandes durch Heranschaffung der Löschgeräthschaften erheblich beschädigt werden, soll eine Entschädigung nach billigen Grundsätzen gewährt werden. Die Festsetzung der Liquidation erfolgt ebenfalls durch die Feuersozietäts-Direktion. Es müssen inzwischen die aus diesem Paragraphen herzuleitenden Ansprüche innerhalb vier Wochen, vom Tage des Brandes an gerechnet, nicht nur angemeldet, sondern unter Beifügung der darüber aufgenommenen Verhandlung nachgewiesen sein, widrigenfalls die Ansprüche selbst erloschen sind und der Sozietät eine Verpflichtung, darauf einzugehen, nicht weiter obliegt.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Februar 1862.

Wilhelm.

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5498.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1862., betreffend die Genehmigung zum Eisenbahnanschlusse der Steinkohlenzeche „Wilhelmine Victoria" an den Bahnhof Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 26. Januar d. J. zu der von der Bergbau-Aktiengesellschaft „Wilhelmine Victoria" nach Maaßgabe des Mir vorgelegten Plans beabsichtigten Herstellung einer für Lokomotivbetrieb einzurichtenden Zweigbahn von der gleichnamigen, im Kreise Bochum belegenen Steinkohlenzeche nach dem Bahnhofe Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende, eventuell von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vor-

Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. Februar 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Berichtigung.

In dem Vertrage zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vom 11. Oktober 1861., abgedruckt im 40sten Stück der Gesetz-Sammlung für 1861., ist Seite 844. Z. 7. statt:

„Hinsichtlich der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen ꝛc.“

zu setzen:

„Hinsichtlich der Forstfrevel in den Grenzwaldungen ꝛc.“,

und in dem Allerhöchsten Erlasse vom 16. Dezember 1861. wegen Erweiterung und Abänderung des Revidirten Reglements der Westphälischen Feuersozietät vom 26. September 1859., abgedruckt im 43sten Stück der Gesetz-Sammlung für 1861., ist S. 883. im §. 7. Z. 1. v. u. statt:

„Diemen kommen in die IV. Klasse“

zu setzen:

„Diemen kommen in die **VI.** Klasse“.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).